

Az.: 3 B 37/17
4 L 808/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdegegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Landkreis Görlitz
vertreten durch den Landrat
Bahnhofstraße 24, 02826 Görlitz

- Antragsgegner -
- Beschwerdeführer -

wegen

Jagdschein; Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Kober und den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp

am 21. März 2017

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragsgegners gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Januar 2017 - 4 L 808/16 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird für das Beschwerdeverfahren auf 4.000,00 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Antragsgegners hat keinen Erfolg. Die mit ihr vorgebrachten Gründe, auf deren Prüfung der Senat im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gemäß § 146 Abs. 4 Sätze 3 und 6 VwGO beschränkt ist, ergeben nicht, dass das Verwaltungsgericht dem Antragsteller zu Unrecht einstweiligen Rechtsschutz gemäß § 80 Abs. 5 VwGO gegen den Bescheid des Antragsgegners vom 27. September 2016 gewährt hat, mit dem der Jagdschein des Antragstellers zurückgenommen wurde.

- 2 Das Verwaltungsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, dass die gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO zu treffende Ermessungsentscheidung des Gerichts zugunsten des Antragstellers ausgehe, weil die allein mögliche summarische Prüfung der Sach- und Rechtslage ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des Verwaltungsakts ergebe. Die vom Antragsgegner verfügte Rücknahme der jagdrechtlichen Erlaubnis könne voraussichtlich nicht auf § 48 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfZG gestützt werden. Zwar sei § 48 VwVfG hier wohl ergänzend anwendbar. Seine Voraussetzungen seien aber nicht erfüllt. Die jagdrechtliche Erlaubnis, die dem Antragsteller mit Gültigkeit für die Zeit vom 1. April 2016 bis zum 31. März 2019 erteilt worden sei, sei nämlich nicht rechtswidrig. Dabei sei auf den Zeitpunkt Ihres Erlasses abzustellen. Läge, wie von dem Antragsgegner behauptet, eine unzureichende Sachverhaltsaufklärung im behördlichen Verfahren gemäß § 24 VwVfG vor, so würde dies allein nicht zu einer

Rechtswidrigkeit der Entscheidung führen. Im Rahmen der gebundenen Verwaltung wirke sich die fehlerhafte Sachverhaltsermittlung in der Regel nämlich nicht aus. Etwas anderes gelte nur, wenn die fehlerhafte Aufklärung dazu führe, dass das Vorliegen einer Tatbestandsvoraussetzung der maßgeblichen Norm zu Unrecht bejaht worden sei. Hiervon könne nicht ausgegangen werden. Denn auch nach dem heutigen Kenntnisstand sei nicht ersichtlich, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt des Erlasses der jagdrechtlichen Erlaubnis i. S. v. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 BJagdG unzuverlässig gewesen sei. Die Rücknahmeentscheidung lasse sich auch nicht in eine Entscheidung nach § 18 Satz 1 BJagdG umdeuten. Weder lägen Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Antragsteller bei Erteilung der jagdrechtlichen Erlaubnis die erforderliche Zuverlässigkeit gefehlt habe, noch sei der Verdacht der Leitung einer organisierten kriminellen Vereinigung und des illegalen Waffenbesitzes, weswegen er sich bis zum 19. Februar 2017 in Polen in Untersuchungshaft befinde, geeignet, die Tatbestandsvoraussetzungen der Unzuverlässigkeit zu erfüllen. Dies gelte auch, soweit im Raum stehe, dass der Antragsteller in Polen gegen ein Ausreiseverbot verstoßen und in Deutschland über Deckadressen agiert habe, sowie, dass er als Vermieter von Luxusmobilen sowie als Inkassounternehmer tätig sei.

- 3 Dem hält der Antragsgegner in seiner Beschwerdebegründung mit Schriftsatz vom 19. Januar 2017 entgegen, das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass § 48 Abs. 1 VwVfG ein Rücknahmeermessen eröffne. Zudem hätte nicht nur auf den allgemeinen Untersuchungsgrundsatz nach § 24 VwVfG, sondern auch auf die spezialgesetzlichen Vorschriften des Jagdgesetzes sowie des Waffengesetzes abgestellt werden müssen. Zum Zeitpunkt der Erteilung des Jagdscheins sei er aufgrund fehlender Informationen nicht in der Lage gewesen, über die Erteilung oder Ablehnung des Jagdscheins zu entscheiden. Er hätte weitere Informationen einholen müssen, um feststellen zu können, ob es sich um ein offenes Verfahren i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WaffG handele. Es hätten somit Tatsachen vorgelegen, die eine Aussetzung der Entscheidung bis zur Aufklärung des Sachverhalts gerechtfertigt hätten. Dies habe die Erlassbehörde versäumt. Nach hiesiger Ansicht sei zudem die derzeitige Durchführung eines Ermittlungsverfahrens in Polen mit gleichzeitiger Inhaftierung des Antragstellers geeignet, von seiner Unzuverlässigkeit auszugehen. Es müsse der Erlaubnisbehörde nach allgemeinem Verfahrensrecht möglich sein, das Erlaubniserteilungsverfahren auf den Verfahrensstand der Aussetzung einer

Entscheidung zurückzusetzen, ohne das materiell-rechtlich eine versagende Entscheidung ergeben müsse. Es sei nicht erkennbar, inwieweit (in diesem Verfahrensstadium) ein Recht des Antragstellers im Wesentlichen vereitelt oder erschwert werde.

4 Diese Einwände greifen nicht durch. Dies ergibt sich aus Folgendem:

5 Der Hinweis auf das dem Antragsgegner bei § 48 VwVfG eröffnete Rücknahmeermessen geht fehl. Das Verwaltungsgericht hat seine Feststellung, es handele sich um eine gebundene Entscheidung, in Bezug auf das Verfahren zur Erteilung eines Jagdscheins getroffen. Dies trifft zu, da gemäß § 17 BJagdG ein Jagdschein nur in den dort genannten Fällen versagt werden kann, im Übrigen aber zu erteilen ist. Wird dem Antragsteller die Erteilung eines Jagdscheins zu Unrecht versagt oder wird der erteilte Jagdschein zu Unrecht eingezogen, dann ist dieser in seinem Anspruch auf Erteilung des beantragten Jagdscheins verletzt.

6 Mit dem Verwaltungsgericht ist zweifelhaft, ob ein möglicher Verstoß gegen den behördlichen Amtsermittlungsgrundsatz gemäß § 24 VwVfG zur Rechtswidrigkeit des Jagdscheins i. S. v. § 48 VwVfG führt. Im Hinblick auf die Folgen von Verfahrens- und Formfehlern legt § 46 VwVfG fest, dass die Aufhebung eines Verwaltungsakts nicht allein deshalb beansprucht werden kann, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst hat. Die weit überwiegende Auffassung in Literatur und Rechtsprechung vertritt hierzu, dass - allerdings in einer anders gelagerten Konstellation - dies in der Regel nur dann der Fall ist, wenn der Behörde bei ihrer Entscheidung Ermessen eröffnet oder ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist und die Entscheidung aufgrund der mangelnden Sachverhaltsaufklärung auf einer unrichtigen oder unvollständigen Grundlage getroffen wurde (vgl. nur Ramsauer, in: Kopp/ders., VwVfG, 17. Aufl. 2016, § 24 Rn. 36 m. w. N.). Vorliegend stellt sich darüber hinaus bereits die Frage, ob eine Behörde den Fehler einer möglicherweise zu früh abgebrochenen oder unvollständigen Sachverhaltsermittlung dadurch beseitigen kann, dass sie einen den Antragsteller begünstigenden Verwaltungsakt gemäß § 48 VwVfG zurücknimmt, um die mangelhafte Sachverhaltsermittlung nachzuholen. Denn

in einem solchen Fall bleibt es der Behörde unbenommen, den Sachverhalt weiter auszuermitteln und sodann die sich hieraus ergebenden rechtlichen Schlüsse zu ziehen, die auch in die Rücknahme des Jagdscheins gemäß § 48 VwVfG oder seine Einziehung gemäß § 18 BJagdG münden können. Hierauf hat das Verwaltungsgericht zu Recht hingewiesen. Diese Fragen können allerdings vorliegend offen bleiben, denn für die vom Antragsgegner gerügte Verletzung der Aussetzungsvorschrift gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 BJagdG bzw. § 5 Abs. 4 WaffG ist derzeit nichts ersichtlich.

7 Gemäß § 17 Abs. 5 Satz 1 BJagdG kann die zuständige Behörde die Entscheidung über den Antrag auf Erteilung des Jagdscheins bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens nach § 17 Abs. 4 Nr. 1 BJagdG aussetzen. Das Gleiche gilt gemäß § 5 Abs. 4 WaffG, wonach die zuständige Behörde die Entscheidung bis zum rechtskräftigen Abschluss eines Verfahrens wegen Straftaten i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Nr. 1 WaffG aussetzen kann. Da die waffenrechtliche Zuverlässigkeit gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BJagdG im Rahmen eines Antragsverfahrens auf Erteilung eines Jagdscheins zu prüfen ist, findet vorliegend auch die Aussetzungsvorschrift des § 5 Abs. 4 WaffG Anwendung. Allerdings dürften die Voraussetzungen für eine Aussetzung nicht vorliegen. Denn das vom Antragsgegner hierzu angeführte strafgerichtliche Ermittlungsverfahren in Polen ist kein Verfahren, das gemäß § 17 Abs. 4 Nr. 1 BJagdG oder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 WaffG die jagdrechtliche Unzuverlässigkeit begründen kann.

8 Es ist in Rechtsprechung und Kommentarliteratur nämlich geklärt, dass Verfahren im Sinn der vorgenannten Regelungen nur strafgerichtliche Entscheidungen deutscher Gerichte sein können (OVG Hamburg, Beschl. v. 3. September 2008 - 3 So 55/08 -, juris Rn. 15 ff. m. w. N.; Leonhardt, Jagdrecht, Loseblattsammlung, Stand: November 2016, § 17 Nr. 2.1.2.2 (2) m. w. N.; Papsthart, in: Steindorf/Heinrich/ders, Waffenrecht, 9. Aufl. 2010, § 5 Rn. 4). Die vom Antragsgegner als Grund für eine Verfahrensaussetzung herangezogenen Ermittlungen in Polen sind demnach insoweit unbeachtlich, als eine darauf fußende strafrechtliche Verurteilung die Unzuverlässigkeit des Antragstellers nicht begründen könnte. Ist dem aber so, wäre eine Verfahrensaussetzung bis zum Abschluss des in Polen betriebenen Strafverfahrens von Gesetzes wegen unzulässig. Dass - worauf etwa das OVG Hamburg hinweist (a. a. O. Rn. 26) - der strafgerichtlich festgestellte, der Verurteilung

in Polen zugrunde liegende Sachverhalt auch andere Tatbestände erfüllen könnte, die die Unzuverlässigkeit eines Antragstellers belegen könnten (damals missbräuchlicher oder unsachgemäßer Umgang mit Waffen, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 WaffG), ändert hieran nichts. Denn selbst wenn dem auch hier so sein sollte (was nicht vorgetragen wurde), wäre die Verfahrensaussetzung aus diesem Grund gemäß § 5 Abs. 4 WaffG oder nach §17 Abs. 5 BJagdG unzulässig. Daher hat die vom Antragsgegner gerügte Nichtbeachtung eine Aussetzungsbefugnis keine rechtlichen Konsequenzen.

9 Nichts anderes gilt im Hinblick auf den allgemeinen Untersuchungsgrundsatz des § 24 VwVfG. Welche weiteren Aufklärungsmaßnahmen über die Aussetzung des Verfahrens hinaus vom Antragsgegner hätten ergriffen werden müssen, bleibt nämlich offen. Dass der Antragsteller möglicherweise seinen Meldepflichten nicht nachgekommen ist, stellt wohl keinen Grund dar, ihm seine jagdrechtliche Zuverlässigkeit abzuspochen. Die Ermittlungen des Polizeipräsidiums K... gegen den Antragsteller im Jahr 2013 wegen des Verdachts der Wirtschaftskriminalität haben augenscheinlich nicht zu einem strafgerichtlichen Verfahren geführt, so dass - worauf das Verwaltungsgericht zutreffend hingewiesen hat - hieraus keinerlei für den Antragsteller negativen Schlüsse gezogen werden können. Hinweise darauf, dass seine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit irgendwelche Anhaltspunkte für seine Unzuverlässigkeit geben könnten, werden auch vom Antragsgegner nicht vorgetragen. Im Übrigen steht es dem Antragsgegner frei, auch nach Erteilung des Jagdscheins weitere Maßnahmen zur Ermittlung des Sachverhalts anzustellen. Sollten dabei Tatsachen bekannt werden, die zur Rücknahme des Jagdscheins nach § 48 VwVfG oder gemäß § 18 BJagdG zu seiner Einziehung berechtigen, ist es dem Antragsgegner unbenommen, ein entsprechendes Verfahren einzuleiten (Kallerhoff, in: Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 24 Rn. 60; Ritgen, in: Knack/Henneke, VwVfG, 10. Aufl. 2014, § 24 Rn. 26 m. w. N.).

10 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung für das Beschwerdeverfahren beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 1 und 2 GKG i. V. m. Nr. 1.5 sowie Nr. 20.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Fassung der am 31. Mai/1. Juni 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der verwaltungsgerichtlichen Streitwertentscheidung gegen die keine Einwendungen erhoben worden sind.

- 11 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Groschupp